

Beschlussempfehlung und Bericht

der Generalausschusses (Einzigster Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Liam Starnberg und der
Fraktion Bündnis Demokratie Europa

– Drucksache 9/14 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Stärkung des Mitbestimmungsrechts in Betrieben und Unternehmen

A. Problem und Ziel

Die Fraktion Bündnis Demokratie Europa spricht sich klar für Absicherung der Wahlen zu Betriebsräten aus. Ihre Vertreter*innen betonen insbesondere den wichtigen Kündigungsschutz für Betriebsmitglieder, die eine Betriebsratswahl vorbereiten und die Anhebung der Grenzen, für die Anforderung der Unterschriftensammlung. Dabei sollen insbesondere die bürokratischen Hürden herabgesetzt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurf in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen DEMOS, CDP/CDS, RP, VF und LDP bei keiner Enthaltung.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme in unveränderter Fassung.

D. Kosten

Die Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 09/14 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert

1. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „51“ durch die Angabe „36“ ersetzt.

Berlin, den 9. September 2026

Der Generalausschuss

Dr. Mateo Delgado

Vorsitzender

Clemens Hoffmann

Stv. Vorsitzender

Bericht des Abgeordneten Dr. Mateo Delgado

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 09/14** nach § 71 Absatz 1 am 5. September 2026 den Gesetzentwurf zur federführenden Beratung an den Generalausschuss (Einziger Ausschuss) überwiesen. Nach § 71 Absatz 1 Satz 2 hat keine Fraktion eine Erste Beratung verlangt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf soll die betriebliche Mitbestimmung stärken, indem Betriebsratswahlen erleichtert, das vereinfachte Wahlverfahren ausgeweitet, die Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei Personalplanung und Betriebsänderungen erweitert sowie der Kündigungsschutz für Beschäftigte bei der Vorbereitung einer Betriebsratsgründung verbessert werden. Bei Betriebsänderungen soll der Betriebsrat zudem eine vierwöchige Mindestberatungszeit und das Recht auf gemeinsame Prüfung eigener Alternativvorschläge erhalten.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im Ausschuss

Der Generalausschuss hat in seiner 1. Sitzung am 9. September 2026 beschlossen keine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 09/14 durchzuführen und am 9. September 2026 abschließend den Gesetzentwurf zu beraten.

Der **Generalausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen DEMOS, CDP/CDS, RP, VF und LDP bei keiner Stimmenthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen beruhen auf einen Änderungsantrag, den die CDP/CDS Fraktion eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen DEMOS, CDP/CDS, RP, VF und LDP bei keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

Die **Fraktion DEMOS** betonte in der Beratung die besondere Bedeutung einer starken betrieblichen Mitbestimmung. Betriebsräte seien ein wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Arbeitswelt und stellten sicher, dass die Interessen der Beschäftigten angemessen berücksichtigt

würden. Daher sei es erforderlich, bestehende Hürden bei der Wahl von Betriebsräten abzubauen und die Gründung und Wahl von Betriebsräten insbesondere in kleineren Betrieben zu erleichtern. Im Hinblick auf die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften sprach sich die Fraktion dafür aus, diese auf mindestens 40 festzulegen.

Die **Fraktion CDP/CDS** unterstützte grundsätzlich das Ziel, die Wahl von Betriebsräten zu erleichtern, sprach sich jedoch für eine weitergehende Absenkung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften aus. Nach Auffassung der Fraktion sollte die Zahl auf 30 Unterstützungsunterschriften begrenzt werden, um den Zugang zur Betriebsratswahl möglichst niedrigschwellig zu gestalten. Im Verlauf der Beratungen konnte ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Auffassungen erzielt werden. Die Beteiligten einigten sich schließlich auf eine Zahl von 35 erforderlichen Unterstützungsunterschriften.

Die **Fraktion VF** sprach sich für eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Gründung von Betriebsräten aus. Nach ihrer Auffassung sollten die Beschäftigten ihre Betriebsräte grundsätzlich „einfach gründen und wählen können“, ohne dabei durch unnötige formale oder organisatorische Hürden behindert zu werden. Die Fraktion unterstrich damit die Bedeutung einer unmittelbaren und unkomplizierten Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den betrieblichen Entscheidungsprozessen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Generalausschuss empfohlenen Änderungen der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 9/14 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Anpassung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 35 soll einen angemessenen Ausgleich zwischen der Erleichterung der Betriebsratswahl und der Sicherstellung einer hinreichenden Unterstützung der Wahlvorschläge schaffen. Die bislang vorgesehenen Anforderungen können insbesondere in kleineren und mittleren Betrieben eine unnötige Hürde für die Aufstellung von Wahlvorschlägen darstellen. Mit der Absenkung auf 35 Unterstützungsunterschriften wird der Zugang

zur Betriebsratswahl erleichtert, ohne auf ein Mindestmaß an Unterstützung für die eingereichten Wahlvorschläge zu verzichten.

Zu Nummer 2

Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

C. Synoptische Gegenüberstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Stärkung des Mitbestimmungsrechts in Betrieben und Unternehmen

– Drucksache 9/14 –

mit den Beschlüssen des Generalausschusses (Einzige Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des Einzigen Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Stärkung des Mitbestimmungsrechts in Betrieben und Unternehmen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Stärkung des Mitbestimmungsrechts in Betrieben und Unternehmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

1. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) In Betrieben mit in der Regel bis zu ~~50~~ wahlberechtigten Arbeitnehmern bedarf es keiner Unterzeichnung von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge sind in Betrieben mit in der Regel ~~5+~~ bis 120 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens zwei wahlberechtigten

»(4) In Betrieben mit in der Regel bis zu 35 wahlberechtigten Arbeitnehmern bedarf es keiner Unterzeichnung von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge sind in Betrieben mit in der Regel 36 bis 120 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens zwei wahlberechtigten

Arbeitnehmern und in Betrieben mit in der Regel mehr als 120 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer zu unterzeichnen. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer.«

[...]

Arbeitnehmern und in Betrieben mit in der Regel mehr als 120 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer zu unterzeichnen. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer.«

[...]

Berlin, den 9. September 2026

Dr. Mateo Delgado

Berichterstatte